

Industriepreisreform) unter Beachtung der im Abs. 5 Buchstaben a und b getroffenen Festlegung zu kalkulieren,

- b) bei Regelleistungspreisen einschließlich Material: Mehrkosten des Fertigungsmaterials, die sich als Differenz zwischen den Preisen des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu den Materialpreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergeben, können dem Regelleistungspreis angehängt werden. (Zur einfachen Anwendung dieser Bestimmungen werden den Handwerksbetrieben über die Handwerkskammern Preislisten der Regelleistungspreise — für andere Abnehmer als Bevölkerung und Landwirtschaft — zur Verfügung gestellt, in denen die Regelleistungspreise bereits unter Berücksichtigung der Mehrkosten des Fertigungsmaterials ausgewiesen sind.)

§3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, durch die Hersteller und den Produktionsmittelhandel mit Grund- und Hilfsmaterial zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der Industriepreisreform) beliefert.

(2) Verwenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe Fertigungsmaterial, das sie zu neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen, für die Lieferung von Erzeugnissen und Leistungen an die Bevölkerung sowie die Betriebe der Landwirtschaft, so erfolgt die Berechnung der Lieferungen und Leistungen entsprechend § 2 Absätzen 1 und 2 zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenz zwischen dem Preis des bezogenen Fertigungsmaterials (Stand 1. Januar 1967) und dem beim Verkauf erlösten alten Preis für das Fertigungsmaterial (Stand 31. Dezember 1966) ist zu ermitteln. Der Differenzbetrag ist in den Preisausgleich nach § 4 einzubeziehen. (Zur einfachen Ermittlung der Preisdifferenzen werden den Handwerksbetrieben über die Handwerkskammern Listen zur Verfügung gestellt, in denen die Preise und Preisdifferenzen für die in der Regel bei Leistungen für die Bevölkerung verwendeten Schwarzmetallerzeugnisse ausgewiesen sind.)

(3) Für einzelne Betriebe und Produktionsgenossenschaften der im § 1 genannten Handwerkszweige, die in der Hauptsache Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Abnehmer der Landwirtschaft durchführen und diese zu alten Preisen berechnen, kann der Rat des Kreises, abweichend von Abs. 1, zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsarbeit in diesen Handwerksbetrieben festlegen, daß sie von den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks Material zu den alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beziehen. Wo solche abweichenden Festlegungen erforderlich sind, sollen sie auf der Grundlage gemeinsamer Beratungen mit den Betrieben oder ihrer örtlichen Handwerksorganisation erfolgen. Sie haben von der Zielstellung auszugehen, unter Berücksichtigung der bei bestimmten Betrieben vorhandenen speziellen Bedingungen (z. B. Leistungsstruktur, Abnehmerkreis) die zweckmäßigste Lösung zu

erreichen. Führen diese Betriebe zu einem Teil Leistungen für die Industrie und andere gewerbliche Abnehmer durch, so haben sie diesen Teil der Leistungen zu den neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu berechnen. Der Teil der Preisdifferenz zwischen den alten Materialpreisen, zu denen diese Betriebe einkaufen; und den neuen Materialpreisen, die sie an die Industrie und die anderen gewerblichen Abnehmer weiterberechnen, ist als Preisdifferenz an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§4

Preisausgleiche

(1) Preisdifferenzen, die in den Fällen gemäß § 3 Abs. 3 bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu allen Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Grund- und Hilfsmaterial vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen direkt beziehen, können die sich im Falle der Weiterberechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises ausgleichen.

(3) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich im Falle der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).